Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 10

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 10

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der **Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. Juni 1903.

Wochenspruch: Wenn Du willst, daß es Dir geling,
Schau selber zum Ding.

Verbandswesen.

Amtliche Schutzmaßregeln gegen Streikausschreitungen. Dem Luzerner Großen Rate ist eine Motion eingereicht worden, welche vom Regierungsrat Bericht und Antrag verlangt, auf welche Weise Arbeitswillige in Streikfällen wirksam geschützt werden können. Die Motion ist unterzeichnet von den HH. Blattner, M. Arnold, Bell, R. Scherer, B. Meier, Ferdinand Herzog und Hans Studer.

Die ganze schweizerische Arbeitgeberschaft ist auf die glückliche Lösung dieser akuten hochwichtigen Frage sehr gespannt und wenn jemand in der Lage ist, den richtigen Weg in dieser Angelegenheit zu finden, so sind es gewiß die genannten Luzerner Arbeitgeber mit Herrn Baumeister Blattner an der Spitze.

Streiks in St. Gallen. Eine außerordentliche Versammlung der Arbeiter-Union St. Gallen hat eine Resolution gefaßt, wonach die Fortführung des Maurerstreikes und die finanzielle und moralische Unterstützung der streikenden Maler beschlossen wurde. Eine demnächst zu gründende Genossenschaftsmalerei soll mit allen Mitteln unterstützt werden. Letztere wird aber bei der St. Galler Bevölkerung wenig Sympathie finden in Folge der groben Ausschreitungen, deren sich Streiker in letzter Zeit schuldig gemacht haben.

Verschiedenes.

Submissionswesen. Der Bericht der ständerätlichen Kommission über den Geschäftsbericht des Bundesrates äußert sich u. a. über das Submissionswesen. Bekanntlich hatte die Kommission des Nationalrates zur Vorberatung des Traktandums „Münzgebäude" den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Eröffnung der Submissionen in öffentlicher Weise vor sich gehen, wie dies in mehreren Kantonen und in den Nachbarstaaten geschieht. Das Departement findet jedoch, daß aus technischen Gründen, um vor allem eine korrekte und gewissenhafte Ausführung der Arbeiten zu verbürgen, es nicht angezeigt ist, das seit Jahren und mit Erfolg von der Bauverwaltung praktizierte System zu ändern. Die Kommission des Ständerates nimmt von dieser Erklärung Akt. Immerhin glaubt sie, daß das System der öffentlichen Eröffnung der Offerten gewisse Vorteile biete. Jedenfalls setze es die Behörden, die ja ganz das öffentliche Vertrauen genießen, außerhalb des Verdachts von Bevorzugung oder Günstlingswirtschaft. Mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite dieser Frage glaubt die Kommission, welche nicht über genügende technische Elemente verfügte, dem Bundesrate blos den Wunsch ausdrücken zu sollen, dieselbe neuerdings zu prüfen und darüber zu berichten.